S 39 AS 2553/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Einkommensanrechnung Grundsicherung für Arbeitsuchende Schöffe Verdienstausfallentschädigung
Leitsätze	Zur Frage der Anrechnung einer Verdienstausfallentschädigung als Schöffe nach § 18 JVEG als Einkommen im Sinne des § 11 b Abs. 2 Satz 3 SGB II (in den vom 1. Januar 2013 bis zum 1. Juli 2023 geltenden Fassungen vom 21. März 2013, BGBl. I, S. 556, vom 26. Juli 2016 BGBl. I, S. 1824, und vom 21. Dezember 2020, BGBl. I, S. 3096).
Normenkette	§ 11 b Abs. 2 Satz 3 SGB II § 18 JVEG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 39 AS 2553/19
Datum	18.01.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AS 75/21
Datum	29.08.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 18.Â Januar 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Eine Kostenerstattung im Berufungsverfahren findet nicht statt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen die RÃ¼cknahme der Bewilligung von Grundsicherungsleistungen fÃ¼r Arbeitsuchende fÃ¼r die Monate September, November 2015 und Juni 2016 sowie ein damit korrespondierendes Erstattungsverlangen des Beklagten in HÃ¶he von insgesamt 791,97 Euro.

Der am G. geborene KlÃ¤ger ist Dipl. Bauingenieur. Bis zum 6. Juli 2012 bezog er von der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit Arbeitslosengeld gemÃ¤Ã Â§ 136 Sozialgesetzbuch Drittes Buch â SGB III â (Alg I). Am 4. Juli 2012 hatte er bei dem Beklagten die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beantragt. Im Rahmen der Antragstellung verneinte er die Frage, ob er eine nebenberufliche gemeinnÃ¼tzige oder ehrenamtliche TÃ¤tigkeit ausÃ¼be, fÃ¼r die (steuerfreie) AufwandsentschÃ¤digungen aufgrund von Vorschriften des Ã¶ffentlichen Rechts gezahlt wÃ¼rden (Anlage EK, Blatt 49 der Verwaltungsakten â VA -, Band I). Ebenso verneinte er die Fragen nach dem Bezug von Entgeltersatzleistungen oder nicht regelmÃ¤Ãig erzieltem Einkommen. Der Beklagte gewÃ¤hrte mit Bescheid vom 30. Juli 2012 (vorlÃ¤ufig) Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 2012 bis zum 31. Dezember 2012. Auch in der Folgezeit bezog der KlÃ¤ger Grundsicherungsleistungen fÃ¼r Arbeitsuchende von dem Beklagten (vgl. Bewilligungsbescheid vom 11. MÃ¤rz 2013 fÃ¼r die Zeit von MÃ¤rz bis August 2013; Bewilligungsbescheid vom 6. September 2013 fÃ¼r die Zeit von September 2013 bis Februar 2014; Bewilligungsbescheid vom 21. August 2014 fÃ¼r die Zeit von September 2014 bis August 2015). Im Rahmen der diesen Bewilligungsbescheiden zugrundeliegenden WeiterbewilligungsantrÃ¤ge hatte der KlÃ¤ger angegeben, dass keine Ãnderungen eingetreten seien. In den folgenden WeiterbewilligungsantrÃ¤gen vom 30. Juli 2015 und 1. Februar 2016 waren die vorgegebenen Ankreuzfelder weitestgehend nicht ausgefÃ¼llt. Auf den FormularblÃ¤ttern war jedoch â teilweise mehrfach â handschriftlich eingetragen: âAlles wie bisher!â bzw. âkeine Ãnderungenâ. Auf der Grundlage der zuletzt genannten WeiterbewilligungsantrÃ¤ge gewÃ¤hrte der Beklagte Leistungen mit Bescheid vom 3. August 2015 fÃ¼r die Zeit von September 2015 bis Februar 2016 (Regelbedarf 399,00 Euro, Mehrbedarf fÃ¼r die dezentrale Warmwasserbereitung 9,18 Euro, KdU 445,79 Euro) und mit Bescheid vom 2. Februar 2016 fÃ¼r die Zeit von MÃ¤rz 2016 bis Februar 2017 (Regelbedarf 404,00 Euro, Mehrbedarf fÃ¼r die dezentrale Bereitung von Warmwasser 9,29 Euro, KdU 445,79 Euro; vgl. Blatt 138 VA Bd. I, Bl. 145 VA Bd. II).

TatsÃ¤chlich hatte der KlÃ¤ger jedoch bereits seit dem 1. Januar 2014 eine TÃ¤tigkeit als SchÃ¶ffe beim Landgericht H. ausgeÃ¼bt. FÃ¼r diese TÃ¤tigkeit hatte er seit 2014 neben dem Ersatz von Fahrtkosten nach Â§ 5 JustizvergÃ¼tungs- und EntschÃ¤digungsgesetz (JVEG) und der EntschÃ¤digung fÃ¼r ZeitversÃ¤umnis nach Â§ 16 JVEG in der Zeit vom 7. August 2014 bis zum 10. Januar 2018 VerdienstausfallsentschÃ¤digungen nach Â§ 18 JVEG bezogen (vgl. dazu die tabellarische Aufstellung des Landgerichts H. vom 29. Mai 2018 sowie die Mitteilung der Staatsanwaltschaft H. vom 9. September 2018 VA e I â Ausdruck der elektronischen VA I â ohne Blattzahl). Ausweislich der tabellarischen Aufstellung

des Landgerichts H. belief sich die EntschÃ¤digung fÃ¼r Verdienstausfall in der Zeit von September bis November 2015 auf insgesamt 1.548,32 Euro und im Jahr 2016 auf insgesamt 1.219,57 Euro. Die Berechnung des Verdienstausfalls beruhte auf eigenen Angaben des KlÃ¤gers. Dieser hatte auf einem Fragebogen betreffend die EntschÃ¤digung von SchÃ¶ffen gegenÃ¼ber dem Landgericht H. angegeben, den Beruf eines Bauingenieurs und Energieberaters selbststÃ¤ndig auszuÃ¼ben, ein monatliches Bruttoeinkommen in HÃ¶he von 3.500,00 Euro zu erzielen und eine tÃ¤gliche Arbeitszeit von 9 -18 Uhr zu haben. Es findet sich dort auch folgende handschriftliche ErgÃ¤nzung: â□□Mo-Fr. 7,5 h/Tag = 21,21 â□¬/hâ□□. Der Fragebogen trÃ¤gt das Datum vom 7. August 2014 sowie die Unterschrift des KlÃ¤gers (vgl. VA e I ohne Blattzahl). Nach Auskunft des Landgerichts H. wird der Fragebogen einmalig zu Beginn der SchÃ¶ffenperiode ausgefÃ¼llt. Von den zu SchÃ¶ffen berufenen Personen werde lediglich im Fall einer Ã□nderung eine Mitteilung gemacht. Eine solche sei im Falle des KlÃ¤gers bis zum 5. Dezember 2018 nicht erfolgt (vgl. E-Mail des Landgerichts H. vom 5. Dezember 2018; VA e I ohne Blattzahl). Die SchÃ¶ffenperiode dauerte bis zum 31. Dezember 2018.

Nach AnhÃ¶rung hob der Beklagte mit Bescheid vom 6. Mai 2019 fÃ¼r die Zeit vom 1. September 2015 bis zum 31. Januar 2018 die ergangenen Leistungsbewilligungen teilweise auf und setzte gegen den KlÃ¤ger eine Erstattungsforderung in HÃ¶he von insgesamt 3.149,60 Euro fest. Zur BegrÃ¼ndung gab er an, dass der KlÃ¤ger neben der anrechnungsfreien EntschÃ¤digung fÃ¼r seine ehrenamtliche TÃ¤tigkeit als SchÃ¶ffe Einkommen in Form von VerdienstausfallentschÃ¤digungen nach MaÃ□gabe der Â§Â§ 15, 18 JVEG erzielt habe. Auf Grund dieses Einkommens sei er in geringerer HÃ¶he als angenommen hilfebedÃ¼rftig gewesen. Da er diesen Umstand in seinen WeiterbewilligungsantrÃ¤gen nicht mitgeteilt habe, sei die Bewilligung zurÃ¼ckzunehmen. Dies gelte auch, weil er wusste bzw. habe wissen mÃ¼ssen, dass ihm Leistungen in der ursprÃ¼nglich bewilligten HÃ¶he nicht zugestanden hÃ¤tten.

Mit dagegen erhobenen Widerspruch machte der KlÃ¤ger geltend, keiner selbststÃ¤ndigen oder angestellten TÃ¤tigkeit nachgegangen zu sein. Die fÃ¼r seine SchÃ¶ffentÃ¤tigkeit erhaltenen BezÃ¼ge seien eine AufwandsentschÃ¤digung, die bis zu einer HÃ¶he von 2.400,00 Euro im Jahr nicht auf den SGB II-Bezug anzurechnen seien. Er habe niemals wissentlich einen Antrag auf Verdienstausfall beim Landgericht gestellt. Vielmehr sei dort bekannt gewesen, dass er SGB II-LeistungsempfÃ¤nger sei. Auf seinem Konto seien nur Zahlungen mit der Bezeichnung â□□SchÃ¶ffenentschÃ¤digungen â□¦â□□ eingegangen. Eine zusÃ¤tzliche Ã□berweisung einer VerdienstausfallentschÃ¤digung sei nicht erfolgt. Er habe dem Jobcenter verschiedentlich mitgeteilt, eine SchÃ¶ffen-entschÃ¤digung erhalten zu haben, und darauf vertraut, dass es die erhaltenen SchÃ¶ffengelder bis zu einem Betrag in HÃ¶he von 2.400 Euro jÃ¤hrlich als anrechnungsfrei behandele.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26. September und Ã□nderungsbescheid vom 1. Oktober 2019 Ã¤nderte der Beklagte den Bescheid vom 6. Mai 2019 ab. Er verfÃ¼gte lediglich fÃ¼r die Monate September und November 2015 sowie Juni 2016 eine teilweise Leistungsaufhebung Ã¼ber einen Betrag in HÃ¶he von insgesamt 791,97 Euro und setzte nur in diesem Umfang eine Erstattungsforderung

gegen den KlÃ¤ger fest. Im Ãbrigen wies er den Widerspruch zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung gab er an, dass auch fÃ¼r den vorliegend lediglich als Einkommen angerechneten Verdienstausfall die Privilegierung nach Â§ 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II gelte, so dass ein erhÃ¶hter Grundfreibetrag in HÃ¶he von 200,00 Euro zu berÃ¼cksichtigen sei. DarÃ¼ber hinaus sei der ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag nach MaÃgabe des Â§ 11b Abs. 3 SGB II zu gewÃ¤hren. Damit errechne sich nur fÃ¼r die genannten Monate September und November 2015 sowie Juni 2016 eine Ãberzahlung, die der KlÃ¤ger zu erstatten habe (vgl. âmanuelle Berechnungâ vom 1. Oktober 2019 sowie die dem Ãnderungsbescheid vom 1. Oktober 2019 beigegebenen BerechnungsbÃ¶gen; VA e I ohne Blattzahl).

Der KlÃ¤ger hat am 16. Oktober 2019 Klage beim Sozialgericht (SG) Hannover erhoben.

Er hat dort weiterhin die Auffassung vertreten, dass die Einnahmen aus einer ehrenamtlichen TÃ¤tigkeit als SchÃ¶ffe bis zu einer Jahrespauschale in HÃ¶he von 2.400,00 Euro anrechnungsfrei im Hinblick auf den Bezug von SGB II-Leistungen seien. Dies sei ihm aus seiner TÃ¤tigkeit bei dem Beklagten in 2008 bekannt. In einem Extra-BeratungsgesprÃ¤ch beim Jobcenter im Jahr 2012 sei ihm dies nochmals bestÃ¤tigt worden, worauf er vertraut habe.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 18. Januar 2021 abgewiesen.

Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, dass die angegriffenen Bescheide rechtlich nicht zu beanstanden seien. Der Beklagte habe damit zutreffend die ergangene Bewilligung teilweise zurÃ¼ckgenommen und eine entsprechende Erstattungsforderung gegen den KlÃ¤ger festgesetzt. Der Beklagte habe das aufgrund der SchÃ¶ffentÃ¤tigkeit bezogene Einkommen in den streitbefangenen Monaten zutreffend unter BerÃ¼cksichtigung der zu gewÃ¤hrenden FreibetrÃ¤ge als Einkommen auf den Bedarf des KlÃ¤gers angerechnet. Entgegen dem KlÃ¤ger sei nicht eine Jahresgesamtpauschale in HÃ¶he von 2.400,00 Euro maÃgeblich, sondern der sich aus dem Gesetz ergebende monatliche Freibetrag. Auch habe der Beklagte nicht die bezogene AufwandsentschÃ¤digung, sondern nur den Verdienstausfall als Einkommen berÃ¼cksichtigt. Dieser Verdienstausfall sei nach MaÃgabe der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) aber wie Einkommen zu betrachten. Anhaltspunkte fÃ¼r eine fehlerhafte Berechnung seien weder vorgetragen noch ansonsten festzustellen. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne sich nicht auf Vertrauensschutz berufen, da er grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtige bzw. unvollstÃ¤ndige Angaben gemacht habe. So habe er bei keinem seiner BewilligungsantrÃ¤ge angegeben, Einnahmen aufgrund einer SchÃ¶ffentÃ¤tigkeit zu beziehen. Es sei irrelevant, wenn er von einem Freibetrag in HÃ¶he von 2.400,00 Euro jÃ¤hrlich ausgegangen sei, da es hier nicht um eine AufwandsentschÃ¤digung, sondern um einen Verdienstausfall gehe. Wenn er vortrage, diesen nie beantragt zu haben, sei dies nicht zutreffend. So habe er in dem Fragebogen des Landgerichts im Jahr 2014 gerade nicht angegeben, SGB II-Leistungen zu beziehen, sondern ausdrÃ¼cklich erklÃ¤rt, selbststÃ¤ndiger Bauingenieur mit einem Einkommen in HÃ¶he von 3.500,00 Euro zu sein. ZusÃ¤tzlich seien handschriftlich sogar die Arbeitszeit angegeben und ein

Stundenlohn ausgerechnet worden. Damit sei eindeutig der Eindruck erweckt worden, dass bei ihm ein Verdienstausfall entstehe.

Gegen das ihm am 23. Januar 2021 zugestellte Urteil richtet sich die am 19. Februar 2021 beim Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen eingelegte Berufung des KlÃ¤gers.

Zur BegrÃ¼ndung wiederholt er, dass ihm die â□□rechtliche Jahrespauschale von 2.400,00 Euroâ□□ in einem Extra-BeratungsgesprÃ¤ch beim Jobcenter in 2012 zugesichert worden sei. Dies mÃ¼sste im Verbis-System des Jobcenters dokumentiert sein. Darauf habe er vertraut. Im Ã□brigen sei ihn das auch so gelehrt worden, als er 2008 beim Jobcenter gearbeitet habe. Es sei ihm vom Jobcenter am 8. MÃ¤rz 2019 telefonisch zugesagt worden, dass seine ehrenamtliche TÃ¤tigkeit als SchÃ¶ffe anerkannt werde. Auf diese Rechtsauskunft habe er sich verlassen. Er kÃ¶nne sich auch deshalb auf Vertrauensschutz berufen, weil er wirtschaftlich nicht in der Lage sei, den Erstattungsbetrag zu begleichen, da er das erhaltene Geld verbraucht habe. DarÃ¼ber hinaus habe er dem Jobcenter mit einem Schreiben von Dezember 2012 mitgeteilt, vielleicht irgendwann als SchÃ¶ffe tÃ¤tig zu sein. Dieses Schreiben habe er als Kopie nochmals im MÃ¤rz 2019 beim Jobcenter eingereicht.

Der KlÃ¤ger verfolgt mit seiner Berufung bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung folgendes Begehren:

das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 18. Januar 2021 sowie den Bescheid des Beklagten vom 6. Mai 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. September 2019 und des Ã□nderungsbescheids vom 1. Oktober aufzuheben.

Der Beklagte tritt dem Berufungsbegehren unter Bezugnahme auf den Widerspruchsbescheid und das angegriffene erstinstanzliche Urteil entgegen und beantragt (schriftsÃ¤tzlich),

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

ErgÃ¤nzend fÃ¼hrt er aus, dass nicht bestÃ¤tigt werden kÃ¶nne, dass dem KlÃ¤ger im Jahr 2012 in einem â□□Extra-BeratungsgesprÃ¤châ□□ mitgeteilt worden sei, dass er als SchÃ¶ffe 2.400,00 Euro jÃ¤hrlich anrechnungsfrei beziehen kÃ¶nne. Es finde sich aus dem Jahr 2012 lediglich ein Verbis-Dokument vom 14. Dezember 2012, das sich auf die AusÃ¼bung einer ehrenamtlichen TÃ¤tigkeit als Wahlhelfer beziehe.

Das Gericht hat die vollstÃ¤ndigen den KlÃ¤ger betreffenden Verbis-Vermerke des Beklagten aus dem Jahr 2012 beigezogen und zum Gegenstand der Entscheidungsfindung gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die von dem Beklagten als VerwaltungsvorgÃ¤nge vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat entscheidet mit Zustimmung der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung (vgl. Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG â).

Die nach Â§Â§ 143, 144, 151 SGG statthafte und zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers hat in der Sache keinen Erfolg. Die angegriffenen Bescheide des Beklagten sind rechtmÃ¤Ãig.

Rechtsgrundlage dieser Bescheide ist Â§ 45 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 3 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) in Verbindung mit Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II und Â§ 330 Abs. 2 SGB III. Danach ist ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt), auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, unter den EinschrÃ¤nkungen des Â§ 45 Abs. 2 bis 4 mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen (vgl. zur gebundenen und rÃ¼ckwirkenden Entscheidung: Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II in Verbindung mit Â§ 330 Abs. 2 SGB III). Zwar darf ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt nicht zurÃ¼ckgenommen werden, soweit der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer RÃ¼cknahme schutzwÃ¼rdig ist. Auf Vertrauensschutz kann sich der BegÃ¼nstigte allerdings nicht berufen, soweit der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die er vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat (vgl. Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X).

Die Voraussetzungen fÃ¼r eine RÃ¼cknahme der Leistungsbewilligung ohne die AusÃ¼bung von Ermessen auf der Grundlage der genannten Vorschriften waren vorliegend gegeben. Aufgrund der von dem KlÃ¤ger als SchÃ¶ffe beim Landgericht H. in den Monaten September und November 2015 und Juni 2016 nach MaÃgabe der Â§Â§ 15, 18 JVEG bezogenen VerdienstausfallentschÃ¤digung war er nicht im ursprÃ¼nglich bewilligten Umfang hilfebedÃ¼rftig im Sinne des Â§Â 7 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Â§ 9 Abs. 1 SGB II, so dass die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Grundsicherungsleistungen fÃ¼r Arbeitsuchende in dem vom Beklagten zutreffend errechneten Umfang nicht gegeben waren (vgl. insoweit die âmanuellen Berechnungenâ des Beklagten vom 1. Oktober 2019 sowie die BerechnungsbÃ¶gen zum Ãnderungsbescheid vom 1. Oktober 2019, VA e I ohne Blattzahl).

Die von dem KlÃ¤ger in den genannten Monaten ausweislich der tabellarischen Aufstellung des Landgerichts H. vom 29. Mai 2018 bezogenen VerdienstausfallentschÃ¤digungen stellen grundsÃ¤tzlich zu berÃ¼cksichtigendes Einkommen i. S. d. Â§ 11 SGB II dar. Sie sind nicht als zweckbestimmte Leistungen aufgrund Ã¶ffentlich-rechtlicher Vorschriften i. S. d. Â§ 11a Abs. 3 SGB II und damit nicht als anrechnungsfreies Einkommen zu qualifizieren. Denn mit einer VerdienstausfallentschÃ¤digung wird kein anderer Zweck als der der Sicherung des Lebensunterhalts verfolgt (vgl. dazu BSG, Urteil vom 26. Mai 2011 â B 14 AS 93/10 R, Rn. 17 ff.; vgl. zur Qualifikation als EinkÃ¼nfte: BFH, Urteil vom 31. Januar 2017 â IX R 10/16 â, Rn. 15 ff.).

Die vom Beklagten der LeistungsrÃ¼cknahme bzw. der Festsetzung der Erstattungsforderung zugrunde gelegte Berechnung begegnet keinen rechtlichen Bedenken zu Lasten des KlÃ¤gers.

Ob hinsichtlich der vorliegend einzig vom Beklagten als Einkommen angerechneten VerdienstausfallentschÃ¤digung nach Â§ 18 JVEG der erhÃ¶hte monatliche Grundfreibetrag (â□□Ehrenamtsfreibetragâ□□) von 200,00 Euro nach Â§ 11 b Abs. 2 Satz 3 SGB II (in der hier anzuwendenden vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung des EhrenamtsstÃ¤rkungsgesetzes vom 21. MÃ¤rz 2013, BGBl. I, S. 556, zuletzt in der Fassung vom 26. Juli 2016 BGBl. I, S. 1824; seit dem 1. Januar 2021: monatlich 250,00 Euro, vgl. Â§ 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II in der ab da geltenden Fassung vom 21. Dezember 2020, BGBl. I, S. 3096) oder nur der allgemeine Grundfreibetrag von 100,00 Euro nach Â§ 11 b Abs. 2 Satz 1 SGB II berÃ¼cksichtigt werden musste, bedarf keiner abschlieÃ□enden Entscheidung. Der erhÃ¶hte Grundfreibetrag ist maÃ□geblich, wenn eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer TÃ¤tigkeit BezÃ¼ge oder Einnahmen erhÃ¤lt, die nach Â§ 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei sind (vgl. zur Frage der Steuerpflicht einer EntschÃ¤digung nach Â§ 18 JVEG bzw. zum Ausscheiden einer Steuerbefreiung bei gleichzeitigem Bezug von EntschÃ¤digungen nach den Â§Â§ 5 und 16 JVEG: BFH, a.a.O., Rn. 27 ff. u. 35 ff.). Der KlÃ¤ger ist durch die BerÃ¼cksichtigung eines hÃ¶heren Freibetrags nicht belastet.

Entgegen dem KlÃ¤ger war der Berechnung vorliegend nicht ein Jahresgesamtfreibetrag in HÃ¶he von 2.400,00 Euro zugrunde zu legen. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Â§ 11b Abs. 2 SatzÂ 3 SGB II in der hier anzuwendenden Fassung (vgl. oben) ist maÃ□geblich ein monatlicher Freibetrag in HÃ¶he von 200,00 Euro. Dass hier von einem monatlichen Freibetrag auszugehen war, wird auch durch die Rechtsentwicklung bestÃ¤tigt. Denn erst mit dem Wegfall des Â§ 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II und der mit Wirkung vom 1. Juli 2023 durch das BÃ¼rgergeld-Gesetz vom 16.Â Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2328) erfolgten Ã□berfÃ¼hrung der Privilegierung von ehrenamtlichen bzw. nebenberuflichen EinkÃ¼nften in Â§ 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II ist eine Neuausrichtung vom Monats- auf das Jahresprinzip und vom Freibetragsprinzip auf eine Einkommensprivilegierung erfolgt (vgl. dazu Schmidt/Lange in: Luik/Harich, SGB II, 6. Auflage 2024, Â§ 11a Rn. 12c).

Auch ansonsten sind Berechnungsfehler nicht festzustellen (vgl. nochmals die manuellen Berechnungen sowie die zum Bestandteil des Ã□nderungsbescheids vom 1. Oktober 2019 erklÃ¤rten BerechnungsbÃ¶gen).

Der KlÃ¤ger kann sich nach MaÃ□gabe des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X nicht auf Vertrauensschutz berufen, da er dem Beklagten die AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit als SchÃ¶ffe bzw. den damit verbundenen Bezug von EntschÃ¤digungen fÃ¼r Verdienstausfall nicht angezeigt hat. Entgegen seinen Angaben ergibt sich aus den VerwaltungsvorgÃ¤ngen nicht die Mitteilung der erhaltenen GeldbetrÃ¤ge. Eine Anzeige ist nicht durch sein Schreiben mit dem Datum â□□12/2012â□□ erfolgt, das er in Kopie dem Beklagten mit Posteingang vom 12. MÃ¤rz 2019 vorgelegt hat (vgl.

VA e I ohne Seitenangabe). In diesem Schreiben bedankt er sich lediglich fÃ¼r eine Beratung im Hinblick auf eine SchÃ¶ffentÃ¤tigkeit und teilt mit, dass er als SchÃ¶ffe/HilfsschÃ¶ffe gemeldet sei und sicherlich gelegentlich zum Einsatz kommen kÃ¶nne. Die erforderliche Mitteilung Ã¼ber eine konkrete TÃ¤tigkeitsausÃ¼bung oder gar erhaltene EntschÃ¤digungen enthÃ¤lt dieses Schreiben jedoch nicht. In seiner Berufungsschrift vom 13. Februar 2021 hat er demgemÃ¤Ã selbst ausgefÃ¼hrt, dem Beklagten mitgeteilt zu haben, dass er â vielleicht irgendwannâ als SchÃ¶ffe tÃ¤tig sei. Es bedarf daher auch keiner KlÃ¤rung, ob das mit dem Datum â12/2012â versehene Schreiben rechtzeitig, d.h. spÃ¤testens bei Aufnahme der SchÃ¶ffentÃ¤tigkeit eingereicht wurde oder ob eine Vorlage erst mit dem Schreiben vom 8. MÃ¤rz 2019 mit Posteingang vom 11. MÃ¤rz 2019 beim Beklagten erfolgte.

Auch kann sich der KlÃ¤ger nicht mit Erfolg darauf berufen, eine Anzeige nicht fÃ¼r nÃ¶tig erachtet zu haben, weil ihm der Beklagte in einem â Extra-BeratungsgesprÃ¤châ im Jahr 2012 die Auskunft erteilt habe, dass bei einer TÃ¤tigkeit als SchÃ¶ffe ein Bezug von 2.400,00 Euro anrechnungsfrei sei. Es ist bereits nicht festzustellen, dass der Beklagte eine derartige Auskunft erteilt hat. Dies wird entgegen dem KlÃ¤ger nicht durch die Beratungsvermerke (Verbis-Vermerke) des Beklagten fÃ¼r das Kalenderjahr 2012 bestÃ¤tigt, die der erkennende Senat vollstÃ¤ndig beigezogen und ausgewertet hat. Es findet sich dort lediglich unter dem Datum 14. Dezember 2012 ein Vermerk, dass der KlÃ¤ger fÃ¼r eine ehrenamtliche TÃ¤tigkeit als Wahlhelfer eingeteilt worden sei und insoweit gegen eine AufwandsentschÃ¤digung in KÃ¼rze beschÃ¤ftigt werde.

Soweit der KlÃ¤ger geltend macht, dass ihm bereits im Rahmen seiner BeschÃ¤ftigung beim Beklagten bekannt geworden sei, dass BezÃ¼ge aus einer ehrenamtlichen TÃ¤tigkeit bis zu einer Jahrespauschale in HÃ¶he von 2.400,00 Euro anrechnungsfrei seien, fÃ¼hrt auch dies nicht zu einer anderen rechtlichen Bewertung. Dies befreit den KlÃ¤ger nicht von den ihm obliegenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach MaÃgabe des Â§ 60 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I). Dies gilt auch, soweit er vortrÃ¤gt, es sei ihm vom Jobcenter am 8. MÃ¤rz 2019 telefonisch zugesagt worden, dass seine ehrenamtliche TÃ¤tigkeit als SchÃ¶ffe anerkannt werde.

Die Fristen des Â§ 45 Abs. 3, 4 SGB X sind eingehalten.

Der Erstattungsanspruch beruht auf Â§ 50 SGB X.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (vgl. Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Â

Â

Erstellt am: 04.12.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024